

██████████
██████████ DEG

Herrn
██████████
██████████
██████████ Nürnberg

Service-Telefon:
0180 5 440777
(0,14 EUR/Min. aus den
dt. Festnetzen, abweichende
Preise für Mobilfunkteilnehmer)

Ihre Nachricht vom: 18.11.2008

04.01.2009

R u n d f u n k g e b ü h r e n
Teilnehmernummer ██████████

Sehr geehrter Herr ██████████

Sie bitten um Abmeldung von einem Fernsehgerät und geben an, dass Sie das Gerät nicht zum Empfang bereithalten. Wir haben die Abmeldung zunächst nicht durchgeführt, da aus dem Schreiben nicht zweifelsfrei hervorgeht, dass das Gerät tatsächlich nicht mehr vorhanden ist.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist der Grund der Abmeldung mitzuteilen. Die bloße Erklärung, dass das Gerät nicht zum Empfang bereitgehalten wird, reicht für eine Abmeldung nicht aus.

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Abmeldung vorliegen, teilen Sie uns bitte Tatsachen mit, die belegen, dass das Gerät nicht mehr vorhanden ist.

Bitte beachten Sie:

Rundfunkgeräte sind alle Geräte, mit denen Rundfunkprogramme (Radio- oder Fernsehprogramme) unabhängig vom Vertriebsweg empfangen oder aufgezeichnet werden können.

Dazu gehören neben herkömmlichen Radios und Fernsehgeräten (z.B. Radiowecker, Autoradios, Navigationsgeräte mit Empfangsteil, Mobiltelefone mit Rundfunkempfangsteil, PCs mit Radio- oder Fernsehkarte, DVD-/Video-Rekorder mit Empfangsteil) auch neuartige Rundfunkgeräte (z.B. Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, PDA und Mobiltelefone mit UMTS- oder Internetanbindung).

- 2 -

██████████ E

Postanschrift: Gebühreneinzugszentrale, 50656 Köln

Telefax: 0180 5 510700 (0,14 €/Min. aus den deutschen Festnetzen, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) • Internet: www.gez.de

Bankverbindungen finden Sie auf der Rückseite

04.01.2009 / TNR [REDACTED]

/ DEG

Auf die technische Beschaffenheit, die tatsächliche Nutzung
sowie die Anzahl der empfangbaren Programme kommt es nicht an.

Das neuartige Rundfunkgerät haben wir zu 11.2008 vermerkt.
Für dieses Gerät besteht Gebührenpflicht, wenn keine
herkömmlichen Rundfunkgeräte angemeldet sind.

Bitte senden Sie uns zur abschließenden Bearbeitung den beige-
fügten Antwortbogen ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von
sechs Wochen zurück. Erhalten wir innerhalb dieser Frist keine
Antwort, gehen wir davon aus, dass die bisher angemeldeten Rund-
funkgeräte weiterhin vorhanden sind und führen das Teilnehmer-
konto unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

GEBÜHREINZUGSZENTRALE

Antwortbogen

- 3 -

6260 E



A N T W O R T zur GEZ-Anfrage vom 04.01.2009

Gebühreneinzugszentrale
50656 Köln

DEG

Teilnehmernummer	██████████
██████████ ██████████ ██████████ Nürnberg	Geburtsdatum: ██████████

Wenn nötig, berichtigen und ergänzen Sie bitte die Angaben.

Im Haushalt sind weiterhin folgende Rundfunkgeräte vorhanden:

Radio	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Fernsehgerät	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
neuartiges Rundfunkgerät*	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein

* z.B. Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, PDA und Mobiltelefone mit UMTS- oder Internetanbindung.

Im Kraftfahrzeug sind weiterhin folgende Rundfunkgeräte vorhanden:

Radio	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Navigationsgerät mit Rundfunkempfangsteil	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein

Geben Sie bitte **unbedingt** an, was mit den Rundfunkgeräten geschehen ist, die Sie abmelden möchten:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Telefon tagsüber für Rückfragen (Angabe freiwillig): ____/____

A N T W O R T zur GEZ-Anfrage vom 04.01.2009

Fortsetzung zu Teilnehmernummer [REDACTED]

Jeder, der Rundfunkgeräte bereithält, ist gesetzlich zur Auskunft verpflichtet (§ 4 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag). Dies gilt auch dann, wenn keine gesonderte Gebührenpflicht besteht, weil ein anderer Haushaltsangehöriger als Teilnehmer angemeldet ist. Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen, die Grund, Höhe und Zeitraum der Gebührenpflicht betreffen. Die Auskunft kann auch von Personen verlangt werden, die mit dem Rundfunkteilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Nürnberg

Briefanschrift: _____

Gebühreneinzugszentrale
(GEZ)
D - 50656 Köln

Nürnberg, den 8. Januar 2009

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom: 04.01.2009

Teilnehmernummer: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem vorgenannten Schreiben teilen Sie mir mit, dass Sie die Abmeldung meines Fernsehgerätes nicht durchgeführt haben.

Da ich kein Fernsehgerät zum Empfang bereithalte, besteht auch keine Verpflichtung meinerseits, für dieses Gebühren zu entrichten.

Zudem sehe ich mich über den Verbleib welcher Geräte auch immer nicht in der Nachweispflicht. Sie erhalten daher den zugesendeten Fragebogen nicht zurück.

Sollten Sie diese Angaben weiterhin fordern, teilen Sie mit bitte binnen zweier Wochen mit, auf Basis welcher Rechtsgrundlage Sie diese Information zu erhalten wünschen.

Mit diesem Schreiben fordere ich Sie letztmalig auf, die Abmeldung des Fernsehgerätes zum 18. November 2008

- a) durchzuführen und weiterhin
- b) sie binnen zweier Wochen schriftlich zu bestätigen

Sollten sie dem nicht fristgerecht nachkommen, erhebe ich unverzüglich negative Feststellungsklage.

Sollten Sie weiterhin Fernsehgebühren von meinem Girokonto abbuchen, gebe ich diese bei der Bank zurück.

Weiter juristische Schritte behalte ich mir vor.

Hochachtungsvoll,

Nürnberg

Telefon: (0911) _____

Fax: (0911) _____

Mobil (017) _____

E-Mail: _____

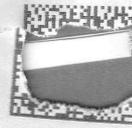
Internet: _____ de

Raiffe _____

Konto-Nr. _____

BLZ _____

GEZ
50656 Köln



Deutsche Post 
FRANKIT 00,90 EUR
05.01.09 4D0600036E

Bei Umzug Anschriftenberichtigungskarte!
Wenn unzustellbar, zurück!

Im Falle der Nachsendung hat die Deutsche Post AG Ihre neue Anschrift der GEZ bereits mitgeteilt.

Unsere Postanschrift:

GEZ · 50656 Köln

(keine Postfach-/Straßenangabe erforderlich,
da die GEZ eine Großkunden-Postleitzahl hat)